

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an info@123recht.net mitteilen.

So wehren Sie sich gegen Negativbewertungen im Internet !

VON RECHTSANWALT DR. LARS JAESCHKE

11.3.2016 | Ratgeber - Medienrecht

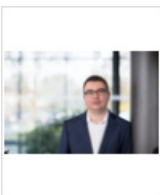
Mehr zum Thema: [Medienrecht Rubrik](#), [Bewertung](#), [Internet](#), [Facebook](#), [Unterlassung](#), [Schadensersatz](#), [negativ](#)



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem wichtigen Urteil die Rechte Betroffener bei Negativbewertungen im Internet gestärkt (Urteil vom 01.03.2016, Az.: VI ZR 34/15)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem wichtigen Urteil die Rechte Betroffener bei Negativbewertungen im Internet gestärkt (Urteil vom 01.03.2016, Az.: VI ZR 34/15).

Der BGH hat mit dem Urteil vom 01.03.2016 wichtige Konkretisierungen der Rechtslage vorgenommen und somit wieder einige Pflöcke gegen das Unwesen ungeprüfter anonymer Negativbewertungen im Internet eingeschlagen.



Rechtsanwalt

Dr. Lars Jaeschke, LL.M.

Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Wilhelm-Liebknecht-Strasse 35

35396 Gießen

Tel: 0641 68681160

Web: <http://www.ipjaeschke.de>

E-Mail:

Markenrecht, Medienrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht



[Zum Profil](#)

Das aktuelle Urteil des BGH ist meines Erachtens zu begrüßen, weil damit dem inzwischen leider recht weit verbreiteten Unwesen ungeprüfter anonymer Negativbewertungen im Internet Grenzen gesetzt werden. Zu unterstreichen ist insoweit, dass der BGH deutlich herausgestellt hat, dass das Gericht es für zumutbar hält, dass das Bewertungsportal sich Informationen und Unterlagen zur Nachvollziehbarkeit der Bewertung vorlegen lässt. Diese Sichtweise verdient Zustimmung, denn eine solche Prüfungspflicht gefährdet nicht das Geschäftsmodell des Bewertungsportals und scheint auch nicht wirtschaftlich unzumutbar noch erschwert sie dessen Tätigkeit unverhältnismäßig.

Wie sich Betroffene und betroffene Unternehmen gegen Negativbewertungen zur Wehr setzen können habe ich [HIER](#) zusammengefasst (Bitte anklicken, um zum Artikel zu gelangen).

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Pressemitteilung Nr. 049/2016 vom 01.03.2016 zu BGH, Urteil vom 01.03.2016, Az.: VI ZR 34/15; eigene Recherche

Bundesweite Mandatsbearbeitung auch ohne persönlichen Gesprächstermin:

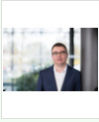
Telefon 0641 / 68 68 1160

Telefax 0641 / 68681161

E-Mail: jaeschke@ipjaeschke.de
Web: www.ipjaeschke.de

Sie erreichen uns von 09:00 - 21:00 Uhr per Telefon, E-Mail oder Telefax oder persönlich nach Terminvereinbarung.

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt Dr.

Lars Jaeschke

Fachanwalt für Gewerblicher Rechtsschutz

Gießen

Guten Tag Herr Jaeschke,
ich habe Ihren Artikel "So wehren Sie sich gegen Negativbewertungen im Internet !" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen.

Kontakt aufnehmen

Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

Das könnte Sie auch interessieren

Medienrecht

Wer im Internet unwahre Behauptungen veröffentlicht, haftet auch für Weiterverbreiter

123recht.net ist Rechtspartner von:



Top 5 in Medienrecht

[Gesetzliche Anforderungen an Werbemails](#)

[Abmahnung wegen des Herunterladens und Verbreitens von Musik- und Filmtiteln](#)

[Medienrecht - Worum es geht](#)

[Design-Vertrag: Muss der Designer digitales Bildmaterial an den Auftraggeber herausgeben?](#)

[Markenrechtsverletzung durch Metatags](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.